



MERKBLATT

Pauschalen (Vereinfachte Kostenoptionen) im Programm "Türöffner: Zukunft Beruf 2022"

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von Lokalen Koordinierungsstellen an Oberstufenzentren im Land Brandenburg zur Optimierung des Überganges von der Schule in den Beruf in der EU-Förderperiode 2021-2027

Mit der Einführung vereinfachter Kostenoptionen (VKO) verfolgt die Europäische Kommission das Ziel, die Effizienz der Fördermittelverwaltung für alle Beteiligten zu erhöhen, die Fehleranfälligkeit zu verringern und auch kleinen Begünstigten den Zugang zu den Europäischen Strukturfonds zu ermöglichen.

Denn mit den vereinfachten Kostenoptionen ist es nicht mehr länger erforderlich, jeden Euro einer kofinanzierten Ausgabe zu einzelnen Buchungsbelegen zurückzuverfolgen¹. Die vereinfachten Kostenoptionen stellen eine alternative Methode zur Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben² eines Vorhabens dar, bei der die zuwendungsfähigen Ausgaben vielmehr nach einer vordefinierten Methode berechnet werden, die auf Leistung, Ergebnissen oder auf einigen anderen Ausgaben basiert und die zuwendungsfähigen Ausgaben vorab mittels eines Referenzbetrages pro Einheit oder unter Anwendung eines Prozentsatzes bestimmt.³

Das Land Brandenburg nutzt die VKO im ESF+-Förderzeitraum 2021-2027 so weit als möglich. Nachfolgend werden die Regelungen zu den Förderelementen der Richtlinie erläutert.

1 Förderung der Lokalen Koordinierungsstellen (LOK) nach Nummer 2.1 der Richtlinie

Für das Förderelement nach Nummer 2.1 der Richtlinie wird eine Pauschale nach Artikel 54 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2021/1060 eingesetzt.

Durch einen Pauschalsatz i. H. v. 14,00 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben werden alle indirekten Ausgaben der betreffenden Projekte pauschal bemessen und abgedeckt.

Von der Pauschale sind insbesondere Ausgaben umfasst für:

- die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) sowie die Betriebsumlage U2;
- projektbezogene Dienstreisen der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter;
- Verbrauchsgüter, das sind Güter zur einmaligen Verwendung wie z. B. Treibstoffe, Reinigungsmittel, Zeitschriften;
- Ausstattungsgegenstände;
- projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit zur Erfüllung der Vorgaben für die Information und Kommunikation;
- allgemeines Büro- und Dokumentationsmaterial;
- Post- und Fernsprechgebühren, Internet;
- Pflichtversicherungen, projektbezogen abgeschlossene Versicherungen.

¹ Leitlinien für die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (Leitlinien), ABl. C 200 vom 27.05.2021, S. 1ff., Ziff. 1.2.

² Der von der EU-im Zusammenhang mit VKO verwendete Begriff „Kosten“ steht in keiner Verbindung mit der Frage, ob eine Zuwendung auf Kosten- oder auf Ausgabenbasis erfolgt.

³ Leitlinien, a. a. O., Ziff 1.2.

Abgedeckt sind alle förderfähigen Ausgaben, die der/dem Zuwendungsempfängenden neben den direkten Personalausgaben und den direkten Sachausgaben für die Durchführung der OSZ-Projekte durch Dritte gemäß Nummer 5.4.1 Buchstabe b) der Richtlinie entstehen. Weitere Ausgaben können nicht geltend gemacht werden. Eine gesonderte zusätzliche Beantragung von pauschalisierten Ausgaben ist nicht zulässig.

Die pauschalisierten Ausgaben brauchen weder bei der Antragstellung detailliert ausgewiesen noch bei einem Mittelabruf oder der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis und auch nicht bei einer Prüfung belegt zu werden. Die ILB prüft stattdessen lediglich die einzelnen Ausgabenansätze für die direkten förderfähigen Personalausgaben. Finanzielle Zuflüsse, die Zuwendungsempfängende gegebenenfalls aus der gesetzlichen Unfallversicherung und/oder der Umlage U2 erhalten, werden im Rahmen der Zuwendung nicht erfasst und nicht berücksichtigt.

Die direkten Personalausgaben umfassen die förderfähigen Ausgaben für das eigene, mit der unmittelbaren Projektumsetzung befasste Personal der/des Zuwendungsempfängenden bis maximal analog Entgeltgruppe 13 TV-L entsprechend Nummer 5.4.1 der Richtlinie. Sie bestehen aus dem Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für die Projektleitung und für die Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter, einschließlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der direkten Projektverwaltung, die die Projektakte führen. Hierin eingeschlossen sind die förderfähigen Arbeitgeberbeiträge sowohl zur betrieblichen Altersvorsorge als auch zu vermögenswirksamen Leistungen.

2 Förderung des Projektes zur Unterstützung der LOK nach Nummer 2.2 der Richtlinie

Für das Förderelement nach Nummer 2.2 der Richtlinie wird eine Pauschale nach Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 eingesetzt.

Durch einen Pauschalsatz i. H. v. 16,00 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben werden alle förderfähigen restlichen Ausgaben des Projekts pauschal bemessen und abgedeckt.

Von der Pauschale abgedeckt sind u. a. Ausgaben für die gesetzliche Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft, die Umlagen U1, U2 und U3, Ausgaben für die Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung, Mieten, Öffentlichkeitsarbeit, Reisen und Honorare. Eine gesonderte zusätzliche Beantragung von pauschalisierten Ausgaben ist nicht zulässig.

Die pauschalisierten Ausgaben brauchen weder bei der Antragstellung detailliert ausgewiesen noch bei einem Mittelabruf oder der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis und auch nicht bei einer Prüfung belegt zu werden. Die ILB prüft stattdessen lediglich die einzelnen Ausgabenansätze für die direkten förderfähigen Personalausgaben. Finanzielle Zuflüsse, die Zuwendungsempfängende gegebenenfalls aus der gesetzlichen Unfallversicherung und/oder den Umlagen U1, U2 und U3 erhalten, werden im Rahmen der Zuwendung nicht erfasst und nicht berücksichtigt.

Die direkten Personalausgaben umfassen die förderfähigen Ausgaben für das eigene, mit der unmittelbaren Projektumsetzung befasste Personal der/des Zuwendungsempfängenden bis maximal analog Entgeltgruppe 13 TV-L entsprechend Nummer 5.4.2 der Richtlinie. Sie bestehen aus dem Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für die Projektleitung und für die Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter, einschließlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der direkten Projektverwaltung, die die Projektakte führen. Hierin eingeschlossen sind die förderfähigen Arbeitgeberbeiträge sowohl zur betrieblichen Altersvorsorge als auch zu vermögenswirksamen Leistungen.